

**Protokoll der Sitzung der Ausbildungskommission
am 25. Oktober 2021**

Ort: Webex

Uhrzeit: 11 Uhr bis 12 Uhr 15

Anwesend:

Professor/inn/en:

Univ.-Prof. Dr. Thorsten Siegel (Vorsitz)

Univ.-Prof. Dr. Gerhard Seher (*stellvertretend für Frau Prof. Dr. Wolff*)

Akademische Mitarbeiterin:

Julia Wegner (*stellvertretend für Hendrike Diesselhorst*)

Studierende:

Robin Backhaus,

Julia Gundert (stellvertretender Vorsitz),

Julius Schwenkenberg (ab 11 Uhr 25)

Johannes Uhlig (*stellvertretend für Julius Schwenkenberg bis 11 Uhr 25*)

Viktoria Wollenberg

Sonstiger Mitarbeiter:

Dr. Andreas Fijal, Prodekan Lehre & Leitung Studien- und Prüfungsbüro

Gäste:

Univ.-Prof. Dr. Olaf Muthorst, Vorsitzender des Prüfungsausschusses (bis 12 Uhr 05)

Simon Roßmann (Protokoll)

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit mit acht Mitgliedern der ABK fest.

TOP 2 Genehmigung der Tagesordnung

Die ursprüngliche Tagesordnung wird durch einen TOP 6 Forschungsfreisemester Univ.-Prof. Dr. Andreas Engert ergänzt. Der TOP Verschiedenes ist nun TOP 7.

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

TOP 3 Vierte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

In § 10 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) soll ein neuer Abs. 5 eingefügt werden, der insbesondere der Sicherstellung von Prüfungen unter Pandemiebedingungen dient. Diese Änderung der SPO liegt dem Fachbereichsrat in seiner nächsten Sitzung am 27. Oktober zum Beschluss vor, der ABK kommt hier eine beratende Funktion zu. Der neue § 10 Absatz 5 wurde bereits von der zuständigen Abteilung V (Frau Dr. Luther) kapazitär und vom Rechtsamt der FU (Herr Dr. Huhn) rechtlich geprüft.

Laut den Erläuterungen des Vorsitzende des Prüfungsausschusses Herrn Prof. Dr. Muthorst ist der einzufügende Absatz 5 identisch mit einem entsprechenden Absatz der zukünftigen Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der FU Berlin, die zur Zeit in der Senatsverwaltung zur Prüfung liegt. Führende Vertreter des universitären Prüfungsrechts sehen die Änderung der Prüfungsformate abweichend von den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen ausschließlich auf Basis von Beschlüssen des Fachbereichsrates - wie in den in den letzten zwei Semestern geschehen - skeptisch. Die gleichlautende Übernahme des in der zukünftigen RSPO hinterlegten Artikels als neuer § 10 Absatz 5 in die Studien- und Prüfungsordnung würde hingegen aus Sicht des Prüfungsausschusses Rechtssicherheit bei einer möglichen Anwendung bieten, solange die neue RSPO nicht in Kraft getreten ist und hätte danach deklaratorischen Charakter.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es zwei im Vorfeld der ABK gestellte Anträge durch die Studierendenschaft:

a) Ergänzungsantrag zu §10 Absatz 5 (Robin Backhaus)

Herr Backhaus stellte im Vorfeld der ABK den Antrag, den einzufügenden Absatz durch den folgenden Satz zu ergänzen: „Ein angemessener Zeitraum zur Auseinandersetzung mit den Änderungen muss gewährleistet werden.“. um sich sinnvoll auf eine Prüfung und das entsprechende Format vorbereiten zu können.

Herr Univ.-Prof. Dr. Siegel bemerkt, dass auch die Hochschullehrer/-innen bei kurzfristig notwendigen Formatänderungen einen angemessenen Vorlauf brauchen, um Prüfungen sinnvoll planen und didaktisch ausgestalten zu können.

Laut Herrn Univ.-Prof. Dr. Muthorst wurde über die stattgefundenen Anpassungen der Prüfungsformate in den Pandemiesemestern - zumindest auf Fachbereichsebene - so schnell wie möglich entschieden und informiert, auch die veränderten Prüfungsformate waren didaktisch so ausgestaltet, dass diese die Leistungs- und nicht die Anpassungsfähigkeit der Studierenden bewerteten.

Auf formaler Ebene votiert Herr Univ.-Prof. Dr. Muthorst gegen den Ergänzungsantrag, dieser würde eine erneute Prüfung durch das Rechtsamt nach sich ziehen und bis zur Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der FU Berlin) den Zustand der Rechtsunsicherheit verlängern. Bei Inkrafttreten der Änderungsordnung wäre der ergänzte Absatz dann auch nicht identisch mit dem entsprechenden Absatz in der neuen Fassung der rechtlich höherrangigen RSPO, was weitere rechtliche Fragen aufwerfen könnte.

Für Herrn Backhaus kann der Ergänzungsantrag zurückgezogen werden, wenn den Studierenden weiterhin der Rechtsweg offensteht, die Bewertung von Prüfungsleistungen zu beanstanden, wenn Prüfungsformate zu kurzfristig geändert wurden bzw. darüber informiert wurde.

Herr Univ.-Prof. Dr. Muthorst bestätigt diese Möglichkeit, der Ergänzungsantrag wird von Herrn Backhaus zurückgezogen.

b) Antrag Änderung der Studien- und Prüfungsordnung, die die Anonymität der Prüfungen am Fachbereich sicherstellt (Julia Gundert)

Frau Gundert regt an, dass die Anonymität bei Prüfungen in die Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen werden soll, Klausuren sollten immer anonymisiert stattfinden.

Am Fachbereich Rechtswissenschaft werden die Präsenzklausuren anonymisiert und lediglich durch die Initialen der Studierenden und deren Matrikelnummer markiert. Bei den elektronischen Klausuren war/ist dieser Grad der Anonymisierung zurzeit nicht möglich. Herr Univ.-Prof. Dr. Muthorst verweist darauf, dass im Falle des E-Examination at Home das dafür von dem CeDiS bereitgestellte Verfahren die Eingabe von persönlichen Daten zur technischen Durchführung der Prüfung erforderlich macht. Eine Änderung / Abstimmung mit den normalen Verfahren war kapazitär nicht möglich, die Studierenden aller anderen Fachbereiche durchließen ebenso dieses Verfahren.

Frau Gundert und Herr Backhaus verweisen in der folgenden Diskussion darauf, dass die weitgehende Anonymisierung von Prüfungen die Studierenden insbesondere vor ungewollter Diskriminierung seitens der Prüfer/-innen schützen soll, die auf sozialisatorisch angeeignete und den Prüfer/-innen unbewussten Stereotypen basiert. Studierende hätten Vorbehalte, Gegenvorstellungsverfahren einzugehen, Diskriminierung sei schlecht nachweisbar.

Herr Dr. Fijal gibt zu bedenken, dass es Prüfungssituationen gibt, die schwerlich anonymisiert werden können, wie die Verteidigung der Abschlussarbeit im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfungen oder Vorträge in Seminaren und Herr Univ.-Prof. Dr. Muthorst, dass unsachliche Bemerkungen im Gegenvorstellungsverfahren identifiziert und gerügt werden können. Herr Univ.-Prof. Dr. Seher sieht die ABK für diesen Punkt nicht als primär zuständig, sondern den Prüfungsausschuss. Herr Univ.-Prof. Dr Siegel schließt sich dem an.

Im konkreten Fall der E-Examination at Home ist das CeDiS für Änderung hin zu einer Anonymisierung offen, die Umsetzung ist allerdings zeitintensiv. Die Vertreter/-innen der Studierenden möchten bei dem CeDiS diese Änderung anregen.

Frau Gundert zieht den eingebrachten Antrag zurück.

Abstimmung: In der folgenden Abstimmung beschließt die ABK mit 8 Ja-Stimmen ohne Enthaltungen und ohne Gegenstimmen die 4. Änderungsordnung der SPO dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

TOP 4 Forschungsfreisemester Univ.-Prof. Dr. Armbrüster

Zu TOP 4, 5 und 6 (Anträge zur Gewährung eines Forschungsfreisemesters) verweist Herr Univ.-Prof. Dr. Siegel zunächst auf die allgemeine Möglichkeit des Rückrufs zur Sicherstellung des Lehrbetriebs.

Der Vorsitzende weist zu TOP 4 darauf hin, dass der Antrag die Bestätigung der WE01 enthält, dass die Durchführung der Lehre in dem betreffenden Semester gesichert sei. Auf seine Nachfrage sei von der WE01 zudem bestätigt worden, dass auch die Durchführung der Prüfungen gewährleistet sei.

Abstimmung: Dem Antrag auf ein Forschungsfreisemester von Herrn Univ.-Prof. Dr. Armbrüster wird mit 8 Ja-Stimmen ohne Enthaltungen und ohne Gegenstimmen entsprochen.

TOP 5 Forschungsfreiemester Univ.-Prof. Dr. Heintzen

Der Vorsitzende weist zu TOP 5 darauf hin, dass der Antrag die Bestätigung der WE03 enthält, dass die Durchführung der Lehre sowie die Durchführung der Prüfungen gewährleistet seien.

Abstimmung: Dem Antrag auf ein Forschungsfreiemester von Herrn Univ.-Prof. Dr. Heintzen wird mit 8 Ja -Stimmen ohne Enthaltungen und ohne Gegenstimmen entsprochen.

TOP 6 Forschungsfreiemester Univ.-Prof. Dr. Engert

Der Vorsitzende weist zu TOP 6 darauf hin, dass die WE01 dem Antrag zugestimmt habe. Auf seine Nachfrage sei von der WE01 zudem bestätigt worden, dass sowohl die Durchführung der Lehre als auch die Durchführung der Prüfungen in dem betreffenden Semester gewährleistet seien.

Abstimmung: Dem Antrag auf ein Forschungsfreiemester von Herrn Univ.-Prof. Dr. Engert wird mit 8 Ja-Stimmen ohne Enthaltungen und ohne Gegenstimmen entsprochen.

Zu TOP 4, 5 und 6

Zu TOP 4, 5 und 6 hinterfragen Frau Gundert und Herr Backhaus, inwiefern sich die Sicherstellung des Lehrbetriebs auch auf das Angebot von Unterschwerpunkten im Schwerpunktbereichsstudium bezieht. So wird beispielhaft der USP Kollektivarbeitsrecht aufgrund eines Forschungsfreiemesters nicht im WS 2021/22 angeboten. Diese Information wäre für zukünftige Anträge relevant. Ebenso wichtig wäre zukünftig eine bessere Kommunikation. Anträge und die damit verbundenen Abstimmungen und Planungen bezüglich der angebotenen Unterschwerpunkte sollen frühzeitig erfolgen.

Herr Univ.-Prof. Dr. Seher in seiner Funktion als Dekan weist daraufhin, dass Anträge auf Forschungsfreiemester im Dekanat erst behandelt werden können, wenn die Lehrsituation für das in Frage kommende Semester einschätzbar ist.

Herr Dr. Fijal gibt zu bedenken, dass gemäß der Studien- und Prüfungsordnung nicht jedes akademische Jahr jeder Unterschwerpunkt angeboten werden muss.

TOP 7 Verschiedenes

Der Vorsitzende erläutert auf Nachfrage von Herrn Uhlig die Terminierung des Ersatztermins für diese ABK-Sitzung am gleichen Tag um 11:15 Uhr: Durch diese Hilfsladung ist die ABK am Ersatztermin beschlussfähig, sollte am eigentlichen Termin eine viertel Stunde zuvor keine Beschlussfähigkeit vorliegen. Hintergrund dieses Vorgehens sind Erfahrungen aus früheren Sitzungen, bei denen die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden konnte.

--

Gez. Simon Roßmann